

2009**Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 2009****Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
7. 1.2009	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz (Verdienststatistikverordnung 2009 – VerdStatV 2009) FNA: neu: 800-27-1	26
7. 1.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung FNA: 9231-1-11	27
7. 1.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung FNA: 9231-1-11	29
8. 1.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung FNA: 860-6-20-1, 610-1-14	31
9. 1.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Feuerzeugverordnung FNA: 8053-7-2, 8053-7-2	33
6. 1.2009	Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis FNA: neu: 2030-13-17; 2030-13-12	34
6. 1.2009	Anordnung über die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten im Deutschen Patent- und Markenamt FNA: neu: 2031-4-29	35
9. 1.2009	Berichtigung der Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Einfuhrvorschriften FNA: 2125-44-9	36

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	36
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	37

**Verordnung
zur Aussetzung und Ergänzung
von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz
(Verdienststatistikverordnung 2009 – VerdStatV 2009)**

Vom 7. Januar 2009

Auf Grund des § 10 des Verdienststatistikgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291) und unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

In der Erhebung der Struktur der Arbeitskosten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Verdienststatistikgesetzes wird

1. die Erhebung der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 des Verdienststatistikgesetzes) ausgesetzt und
2. die Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und am 30. Juni 2010 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Januar 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung*)

Vom 7. Januar 2009

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und e und des § 63 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 und § 63 geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 6 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „mit automatischer Kraftübertragung“ durch die Wörter „ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „im Sinne des Artikels 74 Abs. 19 des Grundgesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes“ ersetzt.
- 3a. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 15 findet vorbehaltlich des Absatzes 2 keine Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“
- 3b. In § 76 Nr. 11a wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„, wenn die Fahrerlaubnisbehörde nicht die Ablegung der Prüfung der Klasse B nach § 20 Abs. 2 angeordnet hat.“

4. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Klasse C“ durch die Wörter „die Klasse C“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 8b“ durch die Angabe „Anlage 8c“ ersetzt.
5. § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus der Entscheidung vom 25. August 2008 der Kommission über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. EU Nr. L 270 S. 31).“
- 5a. § 29a wird gestrichen.
- 5b. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach dem Punkt wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an.“
 - c) Der Satz „Die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.“ wird Satz 3.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 5c. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Entziehung“ werden die Wörter „oder bei Beschränkungen oder Auflagen“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ werden durch die Wörter „ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine“ ersetzt.
 - cc) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (ABl. EU Nr. L 168 S. 36).

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „bestandskräftigen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „EU/EWR-Fahrerlaubnis“ werden durch die Wörter „ausländischen Fahrerlaubnis“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach der Ziffer „13“ ein Komma und die Wörter „und bei internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks“ eingefügt.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Im Falle von Beschränkungen oder Auflagen werden diese in den Führerschein eingetragen.“
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 5d. § 75 Nr. 15 wird aufgehoben.
6. In § 48 Abs. 2 Nr. 4 werden
- a) das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeuge“ und
 - b) die Wörter „im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen“ durch die Wörter „, mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen“
- ersetzt.
7. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Verkehrs- und Grenzkontrollen“ die Wörter „sowie für Straßenkontrollen“ eingefügt.
8. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Verkehrs- und Grenzkontrollen“ die Wörter „sowie für Straßenkontrollen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das Bundesamt für Güterverkehr.“
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.
9. In § 64 Abs. 2 wird die Angabe „beglaubigten Ausfertigung“ durch die Angabe „Fotokopie“ ersetzt.
10. Anlage 7 Gliederungsnummer 1.1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Textteil wird die Angabe „Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45)“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 168 S. 36)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.7 werden nach dem Wort „Wild“ ein Komma und das Wort „Tunnelfahrten“ eingefügt.
11. Anlage 9 Abschnitt II Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- a) Die Schlüsselzahl 78 wird wie folgt neu gefasst:

„78 Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“.
 - b) In der Schlüsselzahl 174 werden die Wörter „und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind“ gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Januar 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung*)

Vom 7. Januar 2009

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j und r des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2009 (BGBl. I S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Eine Fahrerlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn dem Bewerber zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist. Satz 1 gilt nicht, soweit die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

(4) Zum Nachweis, dass die Gründe für die Entziehung nach Absatz 3 nicht mehr bestehen, hat der Bewerber eine Bescheinigung der Stelle, welche die frühere EU- oder EWR-Fahrerlaubnis im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt hatte, bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder besessen hat“ eingefügt.
3. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Fahrerlaubnis ist“ die Wörter „oder war“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in ihm wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,“.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.“

5. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in ihm wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen eines Staates, der nicht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten,

2a. die ausweislich des EU- oder EWR-Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 403 S. 18).

der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,“.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 2a und 3 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. Satz 1 Nr. 3 und 4 ist auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaub-

nis nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Januar 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Dritte Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Vom 8. Januar 2009

Auf Grund des § 22a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) eingefügt und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, in Verbindung mit § 150 Abs. 6 Satz 1, 3 Nr. 1 bis 3 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
zur Durchführung der
steuerlichen Vorschriften des Einkommen-
steuergesetzes zur Altersvorsorge und
zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren
(Altersvorsorge-
Durchführungsverordnung – AltVDV)“.

2. Die Angabe zu Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Grundsätze der Datenübermittlung“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10a“ durch die Angabe „den §§ 10a, 22a, 52 Abs. 38a Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „zuständige Stelle“ der Klammerzusatz „(§ 81a des Einkommensteuergesetzes)“ sowie nach dem Wort „Anbieter“ der Klammerzusatz „(§ 80 des Einkommensteuergesetzes)“ und nach den Wörtern „zentralen Stelle“ der Klammerzusatz „(§ 81 des Einkommensteuergesetzes)“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Technisches Übermittlungsformat

(1) Die Datensätze sind im XML-Format zu übermitteln.

(2) Der codierte Zeichensatz für eine nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes oder nach einer im Abschnitt 2 dieser Verordnung vorzunehmenden Datenübermittlung hat den Anforderungen der DIN 66303, Ausgabe Juni 2000, zu entsprechen. Der Zeichensatz ist gemäß der Vorgabe der zentralen Stelle an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

(3) Der codierte Zeichensatz für eine nach § 22a oder § 52 Abs. 38a des Einkommensteuergesetzes oder nach einer im Abschnitt 3 dieser Verordnung vorzunehmenden Datenübermittlung hat den Anforderungen der ISO/IEC 8859-15, Ausgabe März 1999, zu entsprechen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
DIN- und ISO/IEC-Normen

DIN- und ISO/IEC-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Verfahren der
Datenübermittlung, Schnittstellen“.

- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Bei der elektronischen Übermittlung sind die für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die für die Datenübermittlung erforderlichen Schnittstellen und die dazugehörige Dokumentation werden über das Internet in einem geschützten Bereich der zentralen Stelle zur Verfügung gestellt.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Klammerzusätze „(§ 80 des Einkommensteuergesetzes)“ sowie „(§ 81a des Einkommensteuergesetzes)“ gestrichen.
- bb) Die Nummern 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

1. die Kundenart,
2. den Namen und die Anschrift,
3. soweit erforderlich die E-Mail-Adresse,
4. die Telefon- und soweit vorhanden die Telefaxnummer,
5. die Betriebsnummer und“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die am Verfahren Beteiligten (übermittelnde Stellen und ihre Auftragnehmer) erhalten von der zentralen Stelle eine Kundennummer und ein Passwort, die den Zugriff auf den ge-

schützten Bereich des Internets der zentralen Stelle ermöglichen.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für Mitteilungspflichtige (§ 22a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) entsprechend.“

8. Nach § 5 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 2

Vorschriften zur Altersvorsorge“.

9. Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1

Mitteilungs- und Anzeigepflichten“.

10. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückforderung und Rückzahlung der Zulagen“.

11. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Bescheinigungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“.

12. Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Vorschriften zu Rentenbezugsmitteilungen“.

13. Folgende §§ 20 und 21 werden angefügt:

„§ 20

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Mitteilungspflichtige hat die übermittelten Daten aufzuzeichnen und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende des Jahres, für das die Übermittlung erfolgt ist, geordnet aufzubewahren. § 19 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 21

Erprobung des Verfahrens

(1) Die zentrale Stelle kann bei den Mitteilungspflichtigen Daten nach § 22a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erheben zum Zweck der Erprobung

1. des Verfahrens der Datenübermittlung von den Mitteilungspflichtigen an die zentrale Stelle,
2. der bei der zentralen Stelle einzusetzenden Programme,
3. der Weiterleitung an die Finanzverwaltung und

4. der Weiterverarbeitung der Daten in der Finanzverwaltung.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern kann bei den Mitteilungspflichtigen Daten nach § 22a Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung erheben zum Zweck der Erprobung

1. des Verfahrens der Datenübermittlung von den Mitteilungspflichtigen an das Bundeszentralamt für Steuern,
2. des Verfahrens der Datenübermittlung von dem Bundeszentralamt für Steuern an die Mitteilungspflichtigen,
3. der vom Bundeszentralamt für Steuern und der zentralen Stelle einzusetzenden Programme, mit denen den Mitteilungspflichtigen die Daten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenfernübertragung; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Daten dürfen nur für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Erprobung, spätestens am 31. Dezember 2009, zu löschen.“

Artikel 2

Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Rentenbezugsmitteilungen

Für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 38a, des Einkommensteuergesetzes findet ausschließlich die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Januar 2009

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Zweite Verordnung zur Änderung der Feuerzeugverordnung*)

Vom 9. Januar 2009

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte:

Artikel 1

Die Feuerzeugverordnung vom 3. April 2007 (BGBl. I S. 486), geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 2008 (BGBl. I S. 1404), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „erstmalige“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „erstmalige“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „erstmalige“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Änderung der Feuerzeugverordnung vom 24. Juli 2008 (BGBl. I S. 1404) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Januar 2009

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 2007/231/EG der Kommission vom 12. April 2007 zur Änderung der Entscheidung 2006/502/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird (ABl. EU Nr. L 99 S. 16).

**Anordnung
über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums der Justiz bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Vom 6. Januar 2009

I.

Auf Grund des § 174 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit die Klagen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13g der Bundesbesoldungsordnung und entsprechende Beamtinnen und Beamte bis zur Anstellung betreffen, den Gerichten und Behörden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Justiz.

II.

Ich behalte mir vor, in Einzelfällen die Vertretung selbst zu übernehmen.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2009 an die Stelle der Anordnung vom 8. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2014). Für Klagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits erhoben sind, regelt sich die Vertretung nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 6. Januar 2009

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Anordnung
über die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen
und Ruhestandsbeamten im Deutschen Patent- und Markenamt**

Vom 6. Januar 2009

I.

Auf Grund des § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes wird dem bzw. der Dienstvorgesetzten des Deutschen Patent- und Markenamtes widerruflich die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten im Deutschen Patent- und Markenamt übertragen.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei den unter I. genannten Beamtinnen und Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 2009

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung der Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Einfuhrvorschriften

Vom 9. Januar 2009

Die Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2340) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 4 ist die Angabe „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2008 (eBAnz AT138 2008 V1)“ durch die Angabe „die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2008 (eBAnz AT122 2008 V1)“ zu ersetzen.

Bonn, den 9. Januar 2009

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Boch

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 12. 2008 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) FNA: 96-1-2-218	2	(1	6. 1. 2009)	15. 1. 2009
8. 12. 2008 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) FNA: 96-1-2-230	26	(2	7. 1. 2009)	12. 2. 2009

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 11. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1122/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Seelachs in den ICES-Gebieten IIIa und IV sowie in den EG-Gewässern der Gebiete IIa, IIb, IIc und IIId durch Schiffe unter der Flagge Polens	L 303/3	14. 11. 2008
12. 11. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1123/2008 der Kommission zur Festsetzung eines einzigen Annahmeprozentsatzes für die der Kommission von den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anträge für die Rodungsprämie mitgeteilten Beträge	L 303/5	14. 11. 2008
12. 11. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1124/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 795/2004, (EG) Nr. 796/2004 und (EG) Nr. 1973/2004 hinsichtlich der für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates in Betracht kommenden Hanfsorten	L 303/7	14. 11. 2008
13. 11. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1125/2008 der Kommission zur Aufteilung, für das Wirtschaftsjahr 2008/09, von 5 000 Tonnen kurzen Flachsfasern und Hanffasern als garantierte einzelstaatliche Mengen auf Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg	L 303/10	14. 11. 2008
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 des Rates vom 9. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 2007)	L 303/26	14. 11. 2008
22. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 304/1	14. 11. 2008
22. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1100/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 304/63	14. 11. 2008
22. 10. 2008 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 304/70	14. 11. 2008
22. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 304/75	14. 11. 2008
22. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Dritter Teil	L 304/80	14. 11. 2008
14. 11. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1128/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates in Bezug auf die Liste der Schiffe, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei im Nordatlantik betreiben	L 306/3	15. 11. 2008

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1129/2008 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 306/5	15. 11. 2008
14. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1130/2008 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kerzen (Lichte) und dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 306/22	15. 11. 2008
14. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1131/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽¹⁾	L 306/47	15. 11. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1132/2008 der Kommission zur Aufhebung des Fangverbots für Industriefisch in norwegischen Gewässern des Gebiets IV für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 306/59	15. 11. 2008
17. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1136/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2008 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch	L 307/3	18. 11. 2008
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 807/2001 der Kommission vom 25. April 2001 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 118 vom 27. 4. 2001)	L 307/21	18. 11. 2008
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor, zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnung (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/69, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 (ABl. Nr. L 273 vom 17. 10. 2007)	L 307/22	18. 11. 2008
13. 10. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1138/2008 des Rates über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kuba gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994 und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif	L 308/1	19. 11. 2008
10. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1139/2008 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2009)	L 308/3	19. 11. 2008
13. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1141/2008 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 308/9	19. 11. 2008
13. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1142/2008 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 308/11	19. 11. 2008
13. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1143/2008 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 308/13	19. 11. 2008
18. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1144/2008 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kroatien ⁽¹⁾	L 308/15	19. 11. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1145/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates hinsichtlich der nationalen Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor	L 308/17	19. 11. 2008

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1146/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Kaiserbarsch in Gemeinschaftsgewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in den Gebieten III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 308/25	19. 11. 2008
19. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1150/2008 der Kommission zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2009	L 309/5	20. 11. 2008
20. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1156/2008 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 310/9	21. 11. 2008
20. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1157/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 310/12	21. 11. 2008
22. 10. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Erster Teil	L 311/1	21. 11. 2008
31. 10. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1147/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags hinsichtlich ihres Anhangs I Teil III.10	L 313/1	22. 11. 2008
24. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1163/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates hinsichtlich der zulässigen Fangmengen für bestimmte Stintdorsch-, Wittling- und Schellfischbestände	L 314/3	25. 11. 2008
24. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1164/2008 der Kommission zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2009 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren	L 314/7	25. 11. 2008
25. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1169/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1449/2007 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Beantragung der Einfuhrlizenzen im Jahr 2008 im Rahmen der Zollkontingente für Zucker	L 316/3	26. 11. 2008
25. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1172/2008 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 317/4	27. 11. 2008
27. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1175/2008 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	L 318/6	28. 11. 2008
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006)	L 318/15	28. 11. 2008
27. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1176/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2005 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Breitbandantibiotika mit Ursprung in Indien	L 319/1	29. 11. 2008
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1178/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken und der Verordnungen (EG) Nr. 1503/2006 und (EG) Nr. 657/2007 der Kommission im Hinblick auf Anpassungen nach der Überarbeitung der statistischen Systematiken NACE und CPA ⁽¹⁾	L 319/16	29. 11. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2008/55/EG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen	L 319/21	29. 11. 2008

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1180/2008 der Kommission zur Einführung eines Systems der Informationsübermittlung über bestimmte Rind- und Schweinefleischlieferungen nach dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation (kodifizierte Fassung)	L 319/44	29. 11. 2008
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1181/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern	L 319/47	29. 11. 2008
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1182/2008 der Kommission zur Vorausfestsetzung des Betrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter im Jahr 2009	L 319/49	29. 11. 2008
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1183/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl	L 319/51	29. 11. 2008
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1184/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den EG-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, Vlb und Vln für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 319/52	29. 11. 2008
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1185/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Steinbutt im Schwarzen Meer für Schiffe unter der Flagge Bulgariens	L 319/54	29. 11. 2008
3. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 320/1	29. 11. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates ⁽¹⁾	L 321/1	1. 12. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturverfahren und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates ⁽¹⁾	L 321/14	1. 12. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		